

**SCHIEDSSTELLE**  
**nach § 78 SGB VIII**  
**Baden-Württemberg**

**AZ. 3/09**

### **Schiedsspruch**

In der Antragsache

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,  
Weihbischof-Gnädinger-Haus, Alois-Eckert-Str. 6,  
79111 Freiburg

- Antragsteller -

und

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg i.Br.,  
vertreten durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart

- Antragsgegner -

wegen Festsetzung einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung für das Leistungsangebot „Flex-Fernschule – Individuelle pädagogische Lernförderung als Angebot der Erziehungshilfe im In- und Ausland“ des Christophorus-Jugendwerkes, Im Jugendwerk, 79206 Breisach-Oberrimsingen hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII in der nach Stuttgart einberufenen mündlichen Verhandlung am **22.10.2009** in der Besetzung

Vorsitzender: Herr Mörsberger

stellvertretender Vorsitzender Herr Prof. em. Bauer

Vertreter der Leistungserbringer: Frau Göltz  
Herr Kovar  
Frau Lechler  
Herr Müller  
Herr Renz

Vertreter der Leistungsträger: Frau Krieg-Rau  
Herr Urban  
Herr Zühlke

Geschäftsstelle: Frau Ströbl (Protokoll)

wie folgt entschieden:

Die von den Parteien ausgehandelte Leistungs- und Entgeltvereinbarung für das Leistungsangebot „Flex-Fernschule – Individuelle pädagogische Lernförderung als Angebot der Erziehungshilfe im In- und Ausland“ wird für die Zeit ab 05.06.2009 bis 04.06.2010 mit folgenden Festlegungen festgesetzt:

- in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird für Betreuung in Form von individueller pädagogischer Lernförderung einschließlich Zusammenarbeit und Kontakte ein Personalschlüssel von 9,98 VK festgelegt
- in § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wird für Hauswirtschaft ein Personalschlüssel von 0,305 VK festgelegt
- in § 5 beginnt der 3. Absatz mit der Formulierung: „Ihre Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe/Integration werden...“
- es werden folgende Entgelte (incl. Investitionsbetrag) festgesetzt:
  - für Schüler außerhalb Baden-Württembergs 25,38 €
  - für Schüler aus Baden-Württemberg 14,76 €.

Der sich danach ergebende Text der Leistungs- und Entgeltvereinbarung einschließlich der endgültigen Formulierungen der §§ 5 und 9 ist Bestandteil dieses Schiedsspruchs (Anlage 1).

## Gründe:

### **1. Ausgangslage**

Das Schreiben des Antragstellers vom 02. Juni 2009 ist am 05. Juni 2009 bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen. Dort wird vom Träger des Christophorus-Jugendwerks in Oberrimsingen der Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung für das Leistungsangebot „Flex-Fernschule – Sozial- und heilpädagogische schulische Förderung für junge Menschen in Individualmaßnahmen der Erziehungshilfe im In- und Ausland“ beantragt, nachdem zuvor in Verhandlungen mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständigem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen war.

Am 24. Juni waren die Verhandlungen zunächst erneut aufgenommen worden; der Antragsteller hat im Rahmen dieser Verhandlungen auf Wunsch des Antraggegners etliche Punkte geändert und insoweit Einvernehmen erzielt. Es blieben jedoch drei Punkte in der Leistungsvereinbarung bestehen, die nicht geeint werden konnten. Der Antragsteller bittet die Schiedsstelle deshalb um Festsetzung der folgenden nicht geeinten Punkte:

1. die Personalmengen sollen festgelegt werden auf 9,98 VK für die Betreuung in Form von individueller pädagogischer Lernförderung einschließlich Zusammenarbeit und Kontakte (gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Leistungsvereinbarung) und 0,33 VK für Hauswirtschaft (gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Leistungsvereinbarung);
2. im § 5 Abs. 3 der Leistungsvereinbarung soll in der Beschreibung des Leistungsangebots als Zielsetzung die gesellschaftliche „Teilhabe“ im Sinne von § 1 SGB VIII genannt werden;
3. im § 9 der Leistungsvereinbarung unter der Zwischenüberschrift „Sozial- und heilpädagogische schulische Förderung (Grundbetreuung)“ die beiden dort getrennt aufgeführten Berufsgruppen „sozialpädagogische und heilpädagogische Fachkräfte“ und „Lehrkräfte (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) mit Zusatzausbildung“ beizubehalten.

Ferner bittet der Antragsteller auf der Basis der beantragten Personalmengen und der dementsprechend vorgelegten Kalkulationen um Festsetzung der Entgeltsätze in Höhe von

- 26,07 € für Schüler außerhalb von Baden-Württemberg sowie
- 14,76 € für Schüler aus Baden-Württemberg.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2009, eingegangen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle am 16. Oktober 2009, zum Antrag Stellung genommen und beantragt, diesen abzulehnen.

Der Antragsgegner knüpft in seiner Begründung an die in den Jahren 2002 und 2003 ausgehandelten Entgeltvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und die dort vorgelegte dezidierte Kostenkalkulation an. Er hat auf dieser Grundlage eine Hochrechnung auf die aktuelle Zahl der Betreuten vorgenommen und dementsprechend den Personalschlüssel für die Personalausstattung im fachlichen wie auch im Wirtschaftsbereich errechnet. Demnach ergibt sich statt der vom Leistungserbringer beantragten 9,98 VK eine Personalbesetzung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 in Höhe von  $6,67 \text{ VK} + 0,54 \text{ VK} = 7,21 \text{ VK}$ .

Die Personalmenge gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist geeint auf 0,33 VK.

Die Personalmengen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 sind für die Leitung (0,13 VK) und für die Verwaltung (1,00 VK) geeint, werden bei der Hauswirtschaft vom Antragsgegner im Unterschied zum Antragssteller (0,33 VK) angesetzt mit 0,28 VK.

Für die Leistungsvereinbarung beantragt der Antragsgegner dementsprechend folgende Vergütungssätze:

- 19,79 € für Schüler außerhalb von Baden-Württemberg sowie
- 9,00 € für Schüler aus Baden-Württemberg.

Zu den beiden weiteren nicht geeinten Punkten (§ 5 Abs. 3 und § 9) wird im Schriftsatz des Antragsgegners keine Stellung genommen.

## **2. Darlegungen der Parteien vor der Schiedsstelle**

In der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle hat der Antragssteller seinen Standpunkt näher erläutert und bemängelt, dass das vom Antragsgegner vorgelegte Angebot nicht dem geeinten Stand der Verhandlungen entspricht. Die vom Antragsgegner vorgenommene line-

are Fortschreibung der Personalmengen aus dem Jahre 2003 sei sachlich verfehlt, weil das Angebot in der Zwischenzeit weiterentwickelt und differenziert worden sei. Im Unterschied zu 2003, als die Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen wurde, handle es sich nunmehr bei dem Angebot ausschließlich um die besonders schwierige Zielgruppe der ansonsten gescheiterten jungen Menschen, die durch andere Schulformen nicht mehr erreicht werden können. 2003 sei ein Entgeltsatz für die gesamte Zielgruppe ausgehandelt worden, zu der auch weniger belastete Jugendliche gehörten. Es sei daher im Ansatz verfehlt, die damalige Kalkulationsgrundlage undifferenziert hochzurechnen. Dasselbe gelte für die Sachkosten; die vom Antragsgegner angestellte lineare Fortschreibung sei nicht sachgerecht, weil für das jetzige Angebot mehr Räume und mehr Personal erforderlich sei. Schließlich müsse auch bei den vom Land gestellten Lehrerstellen beachtet werden, dass es sich um eine generell festgelegte Größe von zwei Stellen handle, die unabhängig sei von der tatsächlichen Quote der Schüler/innen aus Baden-Württemberg an der Gesamtzahl der Schüler/innen. Der Antragsteller verweist auf die der Schiedsstelle vorliegenden differenzierten Kalkulationsunterlagen, die sich korrekt an den vorgetragenen Größenordnungen des Angebots orientieren. Er bittet die Schiedsstelle, im Sinne des Antragstellers zu entscheiden.

Der Antragsgegner bleibt in seiner Darstellung bei der von ihm vorgelegten Berechnung, die er hinsichtlich seiner linearen Fortschreibung im Einzelnen erläutert. Der Hinweis des Antragstellers, dass das Angebot gemäß § 77 SGB VIII aus dem Jahr 2002 bzw. 2003 ein „Mischangebot“ war („Flex crash“ und „Flex classic“) spreche nicht gegen seine Berechnungsmethode einer linearen Fortschreibung.

### **3. Entscheidungsgründe der Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle hat sich in ihrer Entscheidungsfindung an den vom Antragsteller vorgelegten Kalkulationsdaten orientiert und die vom Antragsgegner angewendete lineare Fortschreibung nicht übernommen. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die geeinten Punkte der vorliegenden Leistungsvereinbarung, die sich ausschließlich auf das Angebot für die als besonders schwierig bezeichneten jungen Menschen bezieht, der eine lineare Fortschreibung des früheren Angebots nicht gerecht wird.

Die vom Antragsteller vorgelegten Kalkulationen hat die Schiedsstelle im Einzelnen besprochen; eine komplette Übernahme dieser Zahlen wurde von der Schiedsstelle mehrheitlich abgelehnt.

Die Schiedsstelle hat sodann die Personalmengen durch Mehrheitsbeschluss wie folgt festgelegt:

- Personalmenge gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der LV = 9,98 VK
- Personalmenge gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 (Hauswirtschaft) der LV = 0,305 VK.

Bei der Berechnung der Entgeltsätze wurden für die Sachkosten ein Tagessatz von 3,82 € und für die investiven Kosten ein Tagessatz von 1,14 € festgelegt. Damit beträgt der Vergütungssatz für Schüler/innen, die nicht in Baden-Württemberg schulpflichtig sind, insgesamt 25,38 €.

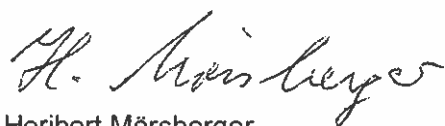
Der Vergütungssatz für die in Baden-Württemberg schulpflichtigen Schüler/innen wird, wie beantragt, auf 14,76 € festgelegt.

In § 5 der Leistungsvereinbarung werden im Absatz 3 beide Begriffe „Teilhabe/Integration“ in der hier gewählten Schreibweise verwendet.

Im § 9 der Leistungsvereinbarung bleibt es bei den getrennt aufgeführten Berufsgruppen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben.



Heribert Mörsberger

(Vorsitzender der Schiedsstelle)

# Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für Baden-Württemberg

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII - Geschäftsstelle - Postfach 4109 76026 Karlsruhe

1.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.  
Abteilung VII  
Weihbischof-Gnädiger-Haus  
Alois-Eckert-Str. 6  
79111 Freiburg

2.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Soziales und Jugend  
- Pflegesatz- und Vertragswesen –  
Stadtstraße 2  
79100 Freiburg

3.

KVJS Baden-Württemberg  
Dezernat Soziales  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

## Geschäftsstelle

beim Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg

**Vorsitzender:** Heribert Mörsberger

Bearbeiterin: Frau Ströbl

Telefon: 0721/8107-800

Telefax: 0721/8107-802

E-Mail: [psk.sst@kvjs.de](mailto:psk.sst@kvjs.de)

Unser Zeichen: **3-1/200/03/09**

Datum: 08.01.2010

**Antrag Nr. 03/09 vom 02.06.2009 auf Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens nach § 78g SGB VIII des Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg, betr. Christophoruswerk-Jugendwerk, Im Jugendwerk, 79206 Breisach-Oberriemsingen**

**- Schiedsspruch vom 22.10.2009 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rückfragen von Seiten des Antragstellers lassen es geboten erscheinen, zum Wortlaut der Schiedsstellenentscheidung vom 22. Oktober 2009, die auf einem konsensfähig durch die Schiedsstellenmitglieder festgestellten Sachverhalt beruht, folgende Klarstellungen vorzunehmen:

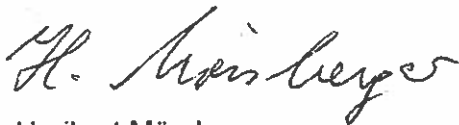
1. Die Absenkung der Entgeltsätze von 25,38 € auf 14,76 € beruht auf der Einbeziehung des Landeszuschusses für zwei Lehrerstellen, die sich ausschließlich auf eine eindeutig definierte Zielgruppe bezieht, nämlich für die in Baden-Württemberg im Sinne der allgemeinen Schulpflicht schulpflichtigen Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben. Der im Schiedsspruch genannte Entgeltsatz in Höhe von 25,38 € gilt insoweit als „allgemeines Entgelt“, während der ermäßigte Satz in Höhe von 14,76 € „für in Baden-Württemberg schulpflichtige Hauptschüler“ gilt.
2. In der Begründung des Schiedsspruches ist deshalb die in Ziff. 1 dargelegte Klarstellung an den entsprechenden Stellen (S. 6 in Verbindung mit dem entsprechenden präzisierten Antrag S. 2) wie folgt anzuwenden:

„Damit beträgt der allgemeine Vergütungssatz insgesamt 25,38 €; der Vergütungssatz für die in Baden-Württemberg schulpflichtigen Hauptschüler/innen wird, wie beantragt, auf 14,76 € festgelegt.“

3. In der Leistungsbeschreibung ist zutreffend dargestellt, dass das Angebot an 240 Tagen geöffnet ist; gleichwohl liegen der Entgeltberechnung 365 Tage zugrunde, auch wenn dieses nicht explizit in der Leistungsvereinbarung festgehalten ist.

Im Übrigen enthält der Text der Schiedsspruchbegründung einen Fehler: Auf Seite 5 muss es im letzten Absatz vor Ziffer 3 in der Klammer korrekt heißen „Flex-Coach“ und nicht „Flex-crash“.

Mit freundlichen Grüßen



Heribert Mörsberger  
Vorsitzender